

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00249 vom 5. Oktober 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00249

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00249 du 5 octobre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00249 del 5 ottobre 2012

Regeste

Waffeneinziehung | Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung. Der Regierungsrat machte den definitiven Waffeneinzug vom Ergebnis einer noch nicht vorliegenden ärztlichen Begutachtung abhängig. Entsprechend muss der Beschwerdeführer entscheiden, ob er sich der ärztlichen Untersuchung unterziehen oder ob er lieber das Risiko eines Waffeneinzugs in Kauf nehmen will. Damit liegt ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vor (E. 1.4.3). Da der Schutz der Familienmitglieder des Beschwerdeführers sowie der Bevölkerung vor der potentiellen Missbrauchsgefahr den Eingriff in die persönliche Freiheit überwiegt, erweist sich die Einholung einer ärztlichen Begutachtung als verhältnismässig (E. 3). Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3.1

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG zieht die zuständige Behörde die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten unter anderem Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG). Art. 52 Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) konkretisiert das Nichtvorliegen einer Selbst- und Drittgefährdung dahingehend, dass sich die gesuchstellende Person in einem körperlichen und geistigen Zustand befinden muss, der kein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schafft (vgl. VGr, 19. März 2009, VB.2008.00560 E. 2.1, 2.2, 4.1, mit Hinweisen).

E. 3.2

Gemäss der erstinstanzlichen Verfügung wurde die Kantonspolizei erstmals am 27. Oktober 2011 und ein zweites Mal am 28. September 2012 an den Wohnort des Betroffenen aufgeboten. Beide Male seien die Polizeiaufgebote wegen aggressiven und bedrohlichen Verhaltens des Betroffenen gegen seinen Sohn ausgelöst worden. Beim zweiten Mal sei durch die Polizei der Notfallarzt angefordert worden, der gegenüber dem Betroffenen einen fürsorgerischen Freiheitsentzug wegen Fremdgefährdung verfügte. Zudem hätten die Verhaltensdispositionen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung beim Statthalteramt ein zwanghaftes Kontrollbedürfnis, übersteigerte Genauigkeit und Eigensinn erkennen lassen.

E. 3.3

Die vom Beschwerdegegner gemachten Ausführungen erlauben noch keine genaue Einschätzung der psychischen Verfassung des Beschwerdeführers. Immerhin gibt die

Einweisung in die Klinik im September 2012 aufgrund der Fremdgefährdung einen Hinweis auf ein Gefährdungspotential. Kann die Rekursinstanz nicht ohne Weiteres vom Nichtbestehen einer Fremd- oder Selbstgefährdung des Beschwerdeführers ausgehen, sind diesbezüglich nähere Abklärungen zu treffen, um die Voraussetzungen der definitiven Waffeneinziehung prüfen zu können. Die Anordnung der Vorinstanz, zur Prüfung der Voraussetzungen einer Waffeneinziehung eine psychiatrische Begutachtung einzuholen, stellt – wie dargelegt – einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein, der nur zulässig ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Gemäss § 7 Abs. 1 VRG untersucht die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt von Amts wegen, unter anderem auch durch Beizug eines Sachverständigen. Bei der Frage, ob die Klärung des Sachverhalts die Erstellung eines Gutachtens bedarf, kommt der Behörde ein erhebliches Ermessen zu (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 67). Ausschlaggebend ist, ob die Vorinstanz aufgrund der gesamten Umstände Zweifel am Nichtvorliegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung des Beschwerdeführers haben durfte. Dies ist vorliegend der Fall. Ob die Zweifel begründet sind, wird gerade Gegenstand der ärztlichen Untersuchung sein (vgl. VGr, 11. Juli 2013, VB.2013.00427, E. 7.2). Das Ziel der wahrheitsgetreuen Sachverhaltsfeststellung liegt sodann im öffentlichen Interesse, zumal bei Unsicherheit über die Rechtmässigkeit des Waffenbesitzes die Sicherheit der Allgemeinheit gefährdet wäre. Da die vorliegenden Unterlagen keine genügenden Anhaltspunkte für eine bestehende Fremd- oder Selbstgefährdung geben, jedoch aufgrund der genannten Umstände eine psychische Auffälligkeit des Beschwerdeführers erkannt werden kann, ist das Einholen eines ärztlichen Gutachtens geeignet und erforderlich, um die Voraussetzungen einer definitiven Waffeneinziehung abzuklären. Nur falls das psychiatrische Gutachten die Zweifel an einer allfälligen Fremd- und Selbstgefährdung ausräumen kann, könnten die beschlagnahmten Gegenstände dem Beschwerdeführer zurückgegeben werden. Ansonsten besteht die Gefahr missbräuchlicher Waffenverwendung. Da der Schutz der Familienmitglieder des Beschwerdeführers sowie der Bevölkerung vor der potenziellen Missbrauchsgefahr den Eingriff in die persönliche Freiheit überwiegt, erscheint es dem Beschwerdeführer zumutbar, sich im Hinblick auf die angestrebte Waffenrückgabe einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Einholung einer ärztlichen Begutachtung erweist sich demnach als verhältnismässig. Entsprechend wurde die Sache von der Vorinstanz zu Recht an den Beschwerdegegner zur weiteren Abklärungen zurückgewiesen.

E. 4.1

Insgesamt erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet, womit die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer angesichts seines Unterliegens nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der vorliegende Entscheid stellt seinerseits einen Zwischenentscheid dar, der nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG angefochten werden kann, soweit er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder

die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.